Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1932 | Nr. 66

Inhalt:

(Nr. 13814.) Verordnung, betr. Übertragung des Rechtes zum Ausbau des Ziegenbachs (Kr. Grafschaft Schaumburg) an den Kreis Stadthagen. Vom 23. November 1932.

Dem Schaumburg-Lippischen Kreise Stadthagen wird auf Grund des § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht übertragen, den Ziegenbach in preußischem Gebiet, und zwar von der preußischen Grenze bis zum Einfluß in den Weser-Elbe-Kanal, auszubauen.

Berlin, den 23. November 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident. Der Kommissar des Reichs. Bracht.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Kommissar des Reichs. Freiherr von Braun.

(Nr. 13815.) Erste Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341). Vom 17. Dezember 1932.

Auf Grund des § 27 der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) In solchen Stadtgemeinden, Flecken, Landgemeinden, Kögen, Kirchspielslandgemeinden, Zweckverbänden, Samtgemeinden und Ämtern, in denen die Verwaltung ehrenamtlich geführt wird, kann von der Beifügung eines Begleitberichts zum Haushaltsplan abgesehen werden (§ 2 der Gemeindefinanzverordnung).

(2) In Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 500 Einwohnern bedarf es einer Vorberatung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung durch einen Ausschuß nicht (§§ 4 und 15 der Gemeindefinanzverordnung).

§ 2.

Die Aufsichtsbehörden werden ermächtigt, die im § 15 der Gemeindefinanzverordnung vorgesehenen Fristen auf Antrag zu verlängern, soweit dies infolge der Größe der Verwaltung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder aus sonstigen zwingenden Umständen geboten ist.

§ 3.

Soweit in Gemeinden und Gemeindeverbänden außerordentliche Ausgaben außerhalb des außerordentlichen Haushaltsplans durch Beschluß der Vertretungskörperschaft (durch Gemeindebeschluß) bewilligt werden, sind diese Beschlüsse alsbald der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 4.

aufgehoben 9.3.33 S. 366

Soweit von den kommunalen Spitzenverbänden Musterhaushaltspläne und Mustervordrucke für die Anlagen zum Haushaltsplan sowie für die Jahresrechnung aufgestellt werden, bedürfen sie der Anerkennung durch den Minister des Innern und den Finanzminister. Das gleiche gilt für Änderungen dieser Muster.

Berlin, den 17. Dezember 1932.

Zugleich für den Finanzminister

Der Preußische Minister des Innern.

Der Kommissar des Reichs.

Bracht.

(Nr. 13816.) **Anordnung über die Aufhebung der Anordnung, betr. das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel, vom 31. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 225). Vom 21. Dezember 1932.**

Die Anordnung vom 31. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 225), betr. das Verbot von Versammlungen und Umzügen unter freiem Himmel, hebe ich hiermit auf.

Berlin, den 21. Dezember 1932.

Für den Preußischen Minister des Innern

Der Kommissar des Reichs.

Popitz

Reichsminister.

(Nr. 13817.) **Verordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548). Vom 21. Dezember 1932.**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 548) wird folgendes bestimmt:

I. Für die Auflösung von Vereinen nach §§ 3 und 4 der Verordnung und für das Verbot periodischer Druckschriften nach § 6 der Verordnung sind auch die Regierungspräsidenten für den Bereich ihres Bezirkes und der Polizeipräsident in Berlin für den Bezirk der Stadt Berlin zuständig.

II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1932.

Für den Preußischen Minister des Innern

Der Kommissar des Reichs.

Popitz

Reichsminister.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. 46 vom 2. Dezember 1932 S. 275 ist eine allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 26. November 1932, betreffend die Gebührenabgabe der Notare, verkündet worden, die am 1. Dezember 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Preußisches Justizministerium.
Der Kommissar des Reichs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Aschendorf-Hümmling für den Bau einer Landstraße von Esterwegen über den Mühlenberg und Goldenberg zur Landstraße Breddenberg-Börgerwald
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 45 S. 164, ausgegeben am 5. November 1932;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1932
   über die Genehmigung des 45. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 49 S. 252, ausgegeben am 3. Dezember 1932;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1932
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 49 S. 459, ausgegeben am 3. Dezember 1932;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1932
   über die Genehmigung des XXIV. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 57 S. 402, ausgegeben am 17. Dezember 1932;

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 30

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

366

Im Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Nr. [illegible] vom 2. Dezember 1932 S. 275 ist eine allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom [illegible] November 1932, betreffend die Gebührenabgabe der Notare, verkündet worden, die am 1. Dezember 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Dezember 1932.

Preußisches Justizministerium.
Der Kommissar des Reichs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Oktober 1932
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Altenkirchen [illegible] für den Bau einer Landstraße von [illegible] über den [illegible] und [illegible] zur Landstraße [illegible]
   durch das Amtsblatt der Regierung in [illegible] Nr. 48 S. 201, ausgegeben am 6. Dezember 1932;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1932
   über die Genehmigung des 46. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 49 S. 252, ausgegeben am 3. Dezember 1932;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1932
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 49 S. 189, ausgegeben am 3. Dezember 1932;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. November 1932
   über die Genehmigung des XXIV. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kreditinstitute
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 51 S. 402, ausgegeben am 17. Dezember 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

[illegible]